

Fakultatives Referendum

Gemeinderat Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Schänis, 11. November 2025

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2025

8	Volkswirtschaft	631
86	Energie	
86.3	Elektrizität	

Erlass eines neuen Reglementes über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis

Gemeindevizepräsident Thomas Büsser beantragt dem Gemeinderat den Erlass eines neuen Reglementes über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis mit Vollzugshilfe. Das bestehende, vom Gemeinderat am 31. Januar 2018 erlassene, Reglement soll abgelöst werden, weil eine Weiterentwicklung der dem heutigen Reglement zugrunde liegenden Bestimmungen notwendig ist. Neu sollen Batteriespeicher gefördert werden. Batteriespeicher dienen der Eigenverbrauchsoptimierung von Solarstrom. Es entsteht eine Win-win-Situation: Förderberechtigte Strombezüger sparen bei Energie und Netznutzung und zugleich wird durch die Erhöhung des Eigenverbrauchs und der daraus resultierenden Reduktion von Netzeinspeisungen das Stromnetz entlastet. Die Administration soll neu nicht mehr durch die Energieagentur St. Gallen, sondern durch die EVS Energieversorgung Schänis AG erfolgen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat erlässt das Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis gemäss Anhang 1. Das neue Reglement ersetzt den Erlass vom 31. Januar 2018.
2. Das neue Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis ist wie folgt dem fakultativen Referendum zu unterstellen:

POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS

Referendumsvorlage

Fakultatives Referendum in Anwendung von Art. 23 und 73 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 13 ff. der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis:

Gegenstand
Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis (vom Gemeinderat erlassen am 10. November 2025)

Mit dem neuen Reglement wird das bisherige Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis vom 31. Januar 2018 aufgehoben.

Referendumsfrist: 5. Januar bis 13. Februar 2026

Öffentliche Auflage: Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss)

Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens: 276 Unterschriften

Ein allfälliges Referendumsbegehr ist vor Ablauf der Referendumsfrist dem Gemeinderat, 8718 Schänis, einzureichen.

Schänis, 10. November 2025

GEMEINDERAT SCHÄNIS

3. Die Referendumsvorlage ist in der LinhSicht Nr. 125 (Ausgabe Dezember 2025) zu publizieren sowie rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Schänis (Publikationsplattform) zu veröffentlichen. Der Gemeinderatsschreiber wird mit der Durchführung des Referendumsverfahrens beauftragt.
4. Zusammen mit dem neuen Reglement als Gegenstand der Referendumsvorlage sind auch das damit aufgehobene Reglement sowie die Vollzugshilfe bekanntzumachen.
5. Der Gemeinderat erlässt die Vollzugshilfe zum Reglement gemäss Anhang 2.

A n h a n g 1

Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis

Art. 1 Zweck

Der Energiefonds unterstützt Projekte, die zur effizienten Nutzung und Produktion von Energie beitragen. Ziel ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energiepolitik auf Gemeindeebene.

Art. 2 Finanzierung

Der Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis wird aus bestehenden Vermögenswerten und weiteren möglichen Einnahmen gespiesen. Er wird als Spezialfinanzierung geführt. Der Energiefonds wird geäufnet mit:

- a. dem erfolgten einmaligen Übertrag des Sondervermögens Energieversorgung Schänis;
- b. allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;
- c. und bei Bedarf aus Einnahmen, erzielt aus Durchleitungsentschädigungen oder Dividendenrträgen der EVS Energieversorgung Schänis AG.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat:

- a. erlässt eine Vollzugshilfe zum Energiefonds und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung;
- b. budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel und beantragt diese bei der Bürgerschaft.

Art. 4 Förderung

Unterstützt werden Vorhaben, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen und nachweislich einen Beitrag zu Energieeffizienz, erneuerbarer Energieproduktion oder Eigenverbrauchsoptimierung sowie Netzentlastung bringen können. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Beiträge können in Form von einmaligen Unterstützungszahlungen gewährt werden.

Art. 5 Verfahren

Gesuche sind schriftlich einzureichen. Die Prüfung, Vergabe und Abwicklung erfolgen gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugshilfe. Beiträge können an Bedingungen geknüpft und bei Nichteinhaltung widerrufen werden.

Art. 6 Verwaltung und Kontrolle

Die Verwaltung des Fonds sowie die Überwachung der Mittelverwendung erfolgen nach den Grundsätzen einer sachgerechten und transparenten Mittelverwendung. Einzelheiten zur Organisation sind in der Vollzugshilfe festgehalten und werden dort bei Bedarf an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis vom 31. Januar 2018 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 10. November 2025.

Die Gemeindepräsidentin:

Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Januar bis 13. Februar 2026.

A n h a n g 2

Vollzugshilfe zum Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis

1. Administration

Die EVS Energieversorgung Schänis AG ist mit der Administration des Energiefonds beauftragt. Sie nimmt Gesuche entgegen, prüft diese und wickelt die Auszahlungen gemäss den geltenden Richtlinien ab. Die Gemeinde überwacht die sachgerechte Verwendung der Mittel.

2. Fördergegenstand: Batteriespeicher für Solaranlagen

Gefördert werden Batteriespeicher zur Eigenverbrauchsoptimierung von Solarstrom. Förderberechtigt sind neue Batteriespeicher auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis, unabhängig davon, ob diese an eine neue oder an eine bestehende Photovoltaikanlage angeschlossen werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Der Batteriespeicher muss über eine Mindestkapazität von 5 kWh verfügen.
- Die Anlage muss technisch den geltenden Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Mit der Installation darf erst nach Gesuchseinreichung begonnen werden.

4. Förderbeiträge

- Der Beitrag beträgt Fr. 300.00 pro kWh nutzbarer Speicherkapazität.
- Die maximale Förderung pro Projekt entspricht 50 % der anrechenbaren Kosten, wobei der Förderbeitrag höchstens Fr. 3'000.00 beträgt.
- Bei zusätzlicher Unterstützung durch Bund oder Kanton werden Doppelvergütungen an den maximalen Förderbeitrag angerechnet.
- Pro Gebäudenummer kann nur ein Fördergesuch eingereicht werden.

5. Verfahren

- Beitragsgesuche sind schriftlich der EVS Energieversorgung Schänis AG einzureichen.
- Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Energiefonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel bearbeitet.

- c. Die Beiträge werden nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage der notwendigen Nachweise ausbezahlt.
- d. Förderzusicherungen verfallen, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen wird.

6. Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 10. November 2025.

Die Gemeindepräsidentin:

Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

Protokollauszug an

- Fakultatives Referendum
- Thomas Büscher, Gemeindevizepräsident, Federistrasse 39, 8718 Schänis (per E-Mail)
- Felix Tobler, Verwaltungsratspräsident EVS AG, Federistrasse 23, 8718 Schänis (per E-Mail)
- Franco Stocco, Geschäftsleiter EVS AG, Oberbirgstrasse 4, 8718 Schänis (per E-Mail)
- Regula Gubser, Leiterin Finanzverwaltung, im Hause (per E-Mail)
- Daniel Gorfer, Leiter Bauamt, im Hause (per E-Mail)
- Akten

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Die Gemeindepräsidentin:

G. Tremp
Gabriela Tremp

Die Gemeinderatsschreiber-Stv.:

R. Schwitter
Rita Schwitter

